## S-Antrag 2: Stimmenschlüssel der Diözesankonferenz

**Antragsteller\*innen:** Diözesanleitung, Diözesanausschuss

## Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Alt		Neu	
§ 20	Die Diözesankonferenz	§ 20	Die Diözesankonferenz
[]		[]	
(4)	Stimmberechtigte Mitglieder der	(4)	Stimmberechtigte Mitglieder der
	Diözesankonferenz sind:		Diözesankonferenz sind:
	<ul> <li>die Vertreterinnen und Vertreter</li> </ul>		- 85 Vertreter*innen aus den
	der Pfarreien. Die Mandate jeder		Ortsverbänden. Die Mandate sind
	Pfarrei sind		geschlechtsparitätisch zu
	geschlechtsparitätisch zu		besetzen und werden zunächst
	besetzen und werden zunächst		von der Ortsleitung
	von der Pfarrleitung		wahrgenommen. Nicht durch die
	wahrgenommen. Nicht durch die		Ortsleitung wahrgenommene
	Pfarrleitung wahrgenommene		Stimmen werden von Delegierten,
	Stimmen werden von Delegierten,		die bei der
	die bei der		Mitgliederversammlung des
	Mitgliederversammlung der		Ortsverbandes gewählt wurden,
	Pfarrei bzw. der Pfarrkonferenz		besetzt. <b>Die Größe der</b>
	gewählt wurden, besetzt. Die		Ortsdelegationen wird wie folgt
	Größe der Delegationen wird		ermittelt: Jeder Ortsverband
	durch die Zahl der		erhält mindestens 2 und
	Dauermitglieder bestimmt.		höchstens 4 Stimmen. Die
	Stichtag zur Errechnung der		Stimmen werden nach dem
	Größe der Delegationen ist der		Hare-Niemeyer-Verfahren
	31.12. des vergangenen		zugeteilt. Grundlage für die
	Kalenderjahres: Bis 50 Mitglieder		Verteilung sind die bis zum
	gibt es zwei Stimmen. Ab 51 und		31.12. des Vorjahres bei der
	bis 100 Mitglieder gibt es drei		Diözesanstelle gemeldeten

Stimmen, ab 101 und bis 150 Mitglieder gibt es vier Stimmen und ab 151 Mitglieder gibt es fünf Stimmen. Mitglieder, für die der
Diözesanbeitrag entrichtet
wurde. Die Vertretung der
regionalen Zusammenschlüsse
erfolgt wie in §9 (3) geregelt.
Im Konfliktfall überwiegt die
Mindestgröße der Delegation die
Maximalgröße der Konferenz.

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder des
   Diözesanausschusses, sofern sie
   nicht stimmberechtigte Mitglieder
   der Ortsverbände sind.

## Begründung:

Dieser Antrag kommt nur zum Tragen, wenn "S-Antrag 1 – Flexiblere Struktur für die Ortsebene" positiv verabschiedet wird.

Wenn die Struktur der Pfarrverbände aufgegeben würde und sich die Ortsgruppen direkt im Diözesanverband vertreten würden, wäre der aktuelle Stimmenschlüssel nicht mehr praktikabel. Die Größe der Konferenz würde von 89 auf 111 Delegierte anwachsen, was zu höheren Kosten und/oder einer erschwerten Beschlussfähigkeit führen könnte.

Um die Größe der Konferenz etwa konstant zu halten, werden zwei Vorschläge eingebracht. Favorisiert wird eine Zusammensetzung der Konferenz nach dem **Hare-Niemeyer-Verfahren**, das auch von der Bundeskonferenz und anderen Diözesanverbänden angewendet wird. Dabei bleibt die Größe der Konferenz konstant bei 90 Delegierten. Die Größe der Delegation der Ortsgruppen wird relativ zu ihrer Mitgliederstärke berechnet. Ähnliche Rechenmodelle (Sainte-Lague/Schepers) werden auch für die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag angewandt.

Alternativ wird ein **Stufensystem** (wie bisher) mit anderen Hürden vorgeschlagen, bei dem die Gesamtgröße der Konferenz sich zwar verändert (nach aktueller Mitgliederstärke: 83), die Berechnungshürden aber festbleiben. Das macht die Delegationsgröße für die Ortsgruppen zwar vorhersehbarer, die Grenzen wären hierbei aber willkürlich gesetzt. Das Hare-Niemeyer-Verfahren erscheint uns daher fairer und ausgeglichener.

Antrag wurde bei 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.